

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet durch eine natürliche Person für Zwecke der persönlichen Lebensführung. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Das Halten von Blindenhunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, unterfällt nicht dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund bei sich aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschritten hat.

(2) Alle nach Abs. 1 in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

	54,00 €
a) für den ersten Hund	
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	117,00 €

Für jeden gefährlichen Hund beträgt die Steuer unabhängig von der Anzahl der Hunde 600,00 €.

(2) Gefährliche Hunde sind American Staffordshire-Terrier, Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen. Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), bleiben bei der Berechnung der Zahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt, gefährliche Hunde nachgeordnet.

## **§ 4**

### **Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## **§ 5**

### **Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Fintel zugegangen ist.

(4) Absatz 1 und 2 finden für gefährliche Hunde (§ 3 Absatz 2) keine Anwendung.

**§ 6****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

**§ 7****Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde Fintel zusammengefasst erteilt werden.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**§ 8****Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Für den Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Dabei ist anzugeben, wenn es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 handelt.

(2) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 anzusehen ist, hat derjenige, der den Hund hält, dies unverzüglich bei der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.

(3) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft worden, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Samtgemeinde Fintel wegzieht. Wird der Hund an eine andere Person abgegeben, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Abs. 1 bis Abs. 3 gelten entsprechend, wenn ein Hund gegen einen anderen ausgetauscht wird.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies binnen vierzehn Tagen der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.

(6) Wer einen Hund nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

## **§ 9**

### **Hundesteuermarken**

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Samtgemeinde Fintel bleibt und bei Abmeldung des jeweiligen Hundes zurückzugeben ist. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes die für sie ausgegebene Hundesteuermarke gut sichtbar tragen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt,
2. wer entgegen § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt,
3. wer entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt, wenn sich dauerhaft herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des § 8 Abs. 2 anzusehen ist,
4. entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt,

5. entgegen § 8 Abs. 4 den Austausch von Hunden nicht fristgemäß anzeigt,
6. entgegen § 8 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerermäßigungen nach § 5 nicht fristgemäß anzeigt,
7. entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen § 9 Satz 1 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet,
9. entgegen § 9 Satz 2 einem von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes führt oder laufen lässt, ohne dass dieser die ihm zugeteilte Hundesteuermarke deutlich sichtbar trägt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 29.11.2001 außer Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel

gez. Bruns  
Bürgermeister

(L. S.)